

was sie dem Staate entzogen haben. Nun, sie werden sich dabei beruhigen.

(Geiterkeit.)

Eine solche Maßregel kann ich von meinem Standpunkte als Finanzminister nicht vertheidigen. Will die Kammer in solchen Fällen generös sein, so würde ich wenigstens rathen, genau zu erwägen, ob sie dadurch auch wirklich ihren Zweck erreicht. Ist denn wirklich anzunehmen, daß Jemand — um dasselbe Beispiel wie in der Ersten Kammer zu gebrauchen — der 6000 Thlr. Einnahme besitzt, aber nur 600 Thlr. angegeben hat, auch wenn man ihm jetzt die Nachzahlung erläßt, nunmehr kommen und seinen Mitbürgern bei der Commission offen bekennen wird, ja, ich habe bisher allerdings nur 600 Thlr. angegeben, aber ich habe wirklich 6000 Thlr. Einnahme, wäre das nicht auch eine tiefe moralische Beschämung, wäre das kein Selbstdenunciren? Meiner Ansicht nach wäre das viel schlimmer, als wenn er zugleich das nachzahlen könnte, was er unrechtmäßiger Weise an sich behalten hat. Können wir überhaupt annehmen, daß solche Personen sich über eine solche moralische Beschämung hinwegsetzen werden, wenn man ihnen nur nicht zumuthet, nachzuzahlen? Ich möchte sehr bezweifeln, ob Sie Ihren Zweck damit erreichen, daß wirklich die Declarationen dann vollständiger, richtiger und wahrheitsgemäßer abgegeben werden. Wir werden ein bedeutendes Geschenk machen, was uns aber nicht sehr viel einbringen wird. Es kommt noch Etwas dazu. Es sind in letzter Zeit, wo man erst klar zu sehen anfing, in welchem Umfange die Rentensteuer bisher hinterzogen wurde, eine große Anzahl solcher Fälle untersucht worden. Es sind Nachzahlungen verlangt, es sind gegenwärtig viele Erörterungen deshalb im Gange und eine ganze Reihe von Nachzahlungen namentlich auch aus Nachlässen, bei denen man erst gefunden hat, wie viel hinterzogen worden ist, bis auf die neueste Zeit erlangt und geleistet worden. Ich kann nun keine Gerechtigkeit darin finden, daß man nun auf einmal einen Strich ziehen und sagen will: nun gut, das ist geschehen, die Andern aber, die zufällig etwas später entdeckt worden sind, die sollen nicht nachzahlen. Ich muß der geehrten Kammer sehr anheimgeben, ob sie einen solchen Antrag beschließen will, von meinem Standpunkte aus kann ich mich nicht dafür erklären.

Referent Dr. Gensel: Gestatten Sie mir noch wenige Worte! Um einen Rechtsgrund kann es sich natürlich bei einer Amnestie niemals handeln. Es ist das immer eine Sache der freien Entschliebung von Seiten des Trägers der Krone. Nun handelt es sich hier bei dem gegenwärtigen Antrag nur um die Rentensteuer. Bei allen übrigen Steuern hat eine Hinterziehung nicht füglich stattfinden können, da dort eine Declarationspflicht nicht bestand; wenigstens könnte da nur unter besonderen Voraussetzungen eine Hinterziehung stattfinden, z. B., wenn beim Recla-

mationsverfahren falsche Angaben gemacht wurden; in der Hauptsache aber handelt es sich um die Rentensteuer. Nun hat der Herr Staatsminister nach Vorgang des Herrn Referenten der Ersten Kammer Ihnen einen besonders eclatanten Fall vorgeführt, wo Jemand 6000 Thaler Renteneinkommen hat und nur 600 Thaler declarirt. Es mögen solche Fälle vorgekommen sein, viel häufiger sind sicher die Fälle, wo Jemand ein Mal richtig declarirt, dann aber später unterlassen hat, die Vermehrung seines Einkommens, das vielleicht ganz allmählig gewachsen ist, nachzudeclariren. Am häufigsten aber werden diejenigen Fälle sein, wo Jemand ein kleines, unbedeutendes Renteneinkommen hat und überhaupt gar nicht declarirt hat. Meine Herren! Unter der jetzigen Steuergesetzgebung ist die Declarationspflicht keineswegs eine so allgemein bekannte Sache. Ich bin überzeugt, daß es viele Tausend Steuerpflichtige im Lande giebt, die keine Ahnung haben, daß sie verpflichtet gewesen, ihr Renteneinkommen zu declariren, und im Interesse Derer wird es liegen, jetzt, wo die allgemeine Declarationspflicht für alles Einkommen eingeführt werden soll, sie nicht in die Versuchung zu führen, daß sie die Verschweigung ihres Einkommens fortsetzen.

Staatsminister Freiherr von Friesen: Zur Erläuterung will ich noch bemerken, daß der Herr Referent ganz Recht hat, es handelt sich bloß um die Rentensteuer, und auch bei der Rentensteuer handelt es sich in der Regel bloß um solche Personen, die recht gut und ohne daß sie in irgend welche Verlegenheit kommen, das, was sie bisher hinterzogen haben, nachzahlen können. Es sind in neuerer Zeit bei einigen Nachlaßbehörden Erörterungen angestellt worden über Hinterlassenschaften und was davon bisher unversteuert geblieben und daher nachzuzahlen ist. Da hat sich nun wirklich ein schreckenerregendes Resultat ergeben, so daß das Finanzministerium von Haus aus bestimmen mußte, daß bei Vermögen unter 5000 Thalern gar nicht weiter nachgeforscht werden solle. Die kleinen Vermögen sind also schon ausgeschlossen worden, weil sonst die Mühe und die Kosten, um die Beiträge einzutreiben, leicht größer sein könnten, als die nachzuzahlende Summe. Es sind daher bisher nur diejenigen Fälle in Untersuchung gezogen worden, wo die hinterzogene Summe etwas erheblicher war. Das Alles aber völlig fallen zu lassen, dazu könnte ich der Kammer nicht rathen.

Vizepräsident Streit: Ich habe zunächst in geschäftlicher Beziehung zu bemerken, daß die Deputation ihrerseits einen Antrag nicht gestellt hat. Die Deputation hat nicht eine Abstimmung begehrt über die von ihr Seite 742 angedeutete Erklärung und insoweit würde es hierbei zu bewenden haben und ist dann bloß ein weiterer Beschluß zu fassen, wie der Antrag des Herrn Abg. Grahl und Genossen geschäftlich behandelt werden soll. Der Antrag geht